

### Netznutzungsentgelt

#### Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

##### Arbeitspreis:

ID-Nummer	Jahresarbeit Untergrenze von $W_{min}$ kWh / a	Jahresarbeit Obergrenze bis $W_{max}$ kWh / a	Sockelbetrag der Arbeit $SB_W$ in € / a	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit $W_S$ kWh	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit AP in ct / kWh
1	0	2.800.000	0,00	0	0,391
2	2.800.001	4.500.000	10.948,00	2.800.000	0,206
3	4.500.001	20.000.000	14.450,00	4.500.000	0,126
4	20.000.001		33.980,00	20.000.000	0,116

$NE_W$	Arbeitsentgelt	in € / a
$W$	abzurechnende Arbeitsmenge	in kWh
$W_S$	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	in kWh
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit	in ct / kWh
$SB_W$	Sockelbetrag der Arbeit	in € / a

$$NE_W = (W - W_S) \times AP + SB_W$$

##### Leistungspreis:

ID-Nummer	Leistung Untergrenze von $P_{min}$ kW	Leistung Obergrenze bis $P_{max}$ kW	Sockelbetrag $SB_P$ in € / a	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung $P_S$ kW	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung LP in € / kW
1	0	800	0,00	0	18,07
2	801	1.500	14.456,00	800	11,50
3	1.501	2.000	22.506,00	1.500	11,34
4	2.001	5.000	28.176,00	2.000	9,79
5	5.001	15.000	57.546,00	5.000	8,81
6	15.001		145.646,00	15.000	7,49

$NE_P$	Leistungsentgelt	in € / a
$P$	abzurechnende Leistung	in kW
$P_S$	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	in kW
LP	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung	in € / kW
$SB_P$	Sockelbetrag f. abgegoltene Leistung	in € / a

$$NE_P = (P - P_S) \times LP + SB_P$$

##### Beispielrechnung:

Ausspeisestelle mit einer Jahresarbeit  $W = 2.900.000$  kWh und einer Jahresmaximalleistung  $P = 1.200$  kW

Arbeitsentgelt =  $(2.900.000 \text{ kWh} - 2.800.000 \text{ kWh}) \times 0,206 \text{ ct / kWh} + 10948 \text{ € / a}$

**11.154,00 € / a**

Leistungsentgelt =  $(1.200 \text{ kW} - 800 \text{ kW}) \times 11,5 \text{ € / kW} + 14456 \text{ € / a}$

**19.056,00 € / a**

Jahresentgelt = Arbeitsentgelt + Leistungsentgelt

**30.210,00 € / a**

#### Monatsleistungspreissystem

Monat	Faktor	Monat	Faktor	Monat	Faktor
Januar	1/4	Mai	1/12	September	1/12
Februar	1/4	Juni	1/12	Oktober	1/6
März	1/6	Juli	1/12	November	1/6
April	1/12	August	1/12	Dezember	1/4

Um den Monatsleistungspreis zu ermitteln, wird der Preis aus dem Jahresleistungspreissystem mit dem zeitabhängigen Faktor multipliziert. Bezugsgröße ist die jeweilige Monatshöchstleistung. Die entnommene Arbeit wird mit den Preisen des Jahresleistungspreissystems abgerechnet.

Der erstmalige Wechsel in das Monatsleistungspreissystem ist auch unterjährig, jedoch nicht rückwirkend, möglich. Jeder weitere Wechsel ist nur für ein ganzes Kalenderjahr möglich und muss dem Netzbetreiber vor dem 01.01. des Kalenderjahres vom Netzkunden verbindlich in Textform mitgeteilt werden.

Eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreis- und Jahresleistungspreisabrechnung ist nicht zulässig.

### Netznutzungsentgelt

#### Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung

Tarif	Tarifbezeichnung	Arbeitsbereich von $W_{min}$ kWh	Arbeitsbereich bis $W_{max}$ kWh	Arbeitspreis AP ct / kWh	Grundpreis GP € / M
HH KV	Kochgas	0	5.000	2,299	0,60
HH I	Warmwasser	>5.000	10.000	2,083	1,50
HH II	Heizgas; EFH	>10.000	50.000	1,603	5,50
HH III	MFH, Kleingewerbe	>50.000	300.000	1,495	10,00
GE I	MFH, Kleingewerbe	>300.000	500.000	1,455	20,00
GE II	MFH, Gewerbe	>500.000	1.000.000	1,431	30,00
GE III	Gewerbe, Industrie	>1.000.000	1.500.000	1,377	75,00

$NE_{AOL}$	Netzentgelt	in € / a
W	abzurechnende Arbeit	in kWh
GP	monatlicher Grundpreis	in € / M
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit	in ct / kWh

$$NE_{AOL} = W \times AP + GP \times 12$$

#### Beispielrechnung:

Ausspeisestelle mit einer Jahresarbeit  $W = 55.000$  kWh  
 Netzentgelt =  $55.000 \text{ kWh} \times 1,495 \text{ ct / kWh} + 10 \text{ € / M} \times 12 \text{ Monate}$

**942,25 € / a**

Das anzuwendende synthetische Lastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

### Messentgelte

#### Messstellenbetrieb

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit von der Zählergröße erhoben:

Balgengaszähler Haushalt (G 2,5 bis G 6)	12,88 € / a
Balgengaszähler Gewerbe (G 10 bis G 25)	24,50 € / a
Balgengaszähler Industrie (G 40 bis G 100)	195,20 € / a
Drehkolbenzähler (G 25 bis G 100)	493,00 € / a
Drehkolbenzähler (G 160 bis G 650)	658,00 € / a
Turbinenradzähler (G 65 bis G 100)	792,00 € / a
Turbinenradzähler (G 160 bis G 400)	853,00 € / a
Turbinenradzähler (G 650 bis G 1600)	1.050,00 € / a
Mengenumwerter	546,50 € / a
Zusatzgerät zu Basisgerät gem. §21b EnWG	18,60 € / a

#### Messdienstleistung

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für die Ablesung der Zähler und Messwertübermittlung erhoben:

Ausspeisepunkte <b>ohne</b> Leistungsmessung, jährliche Messung	6,12 € / a
Ausspeisepunkte <b>mit</b> Leistungsmessung, monatlicher Messung	209,04 € / a
Ausspeisepunkte <b>mit</b> Leistungsmessung, Übermittlung stündlicher Messwerte	814,64 € / a

#### Sonstige Entgelte <sup>1)</sup>

Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn der Kunde/Lieferant zusätzliche Messung oder Abrechnung wünscht.

Unterjährige Zählwertermittlung bei Ausspeisepunkten <b>ohne</b> Leistungsmessung	monatlich € / a	1/4-jährlich € / a	1/2-jährlich € / a	jährlich € / a
Messung	73,44	24,48	12,24	6,12
Je zusätzlicher Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	313,56 € / Vorgang			
Je zusätzlicher Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	9,18 € / Vorgang			

<sup>1)</sup> Bei Messung und Abrechnung im Rahmen des Lieferantenwechsel werden keine sonstigen Entgelte erhoben.

<b>Sonderform der Netznutzung (Direktleitung)</b>	
Zählpunkt	Sonderentgelt in €/ a
DE7009160672900000000000040048927	242.569,41
DE7009160672900000000000040050106	81.828,19
DE7009160672900000000000040187303	104.604,30
DE7009160672900000000000040187566	110.594,46
DE7009160672900000000000040192830	57.106,67
DE7009160672900000000000040192831	54.029,47

<b>Konzessionsabgabe</b>			
Gemeinden	für Kochen und Warmwasser	bei sonstigen Tariflieferungen	Sondervertrags- kunden
bis 25.000 Einwohner	<b>0,51 ct / kWh</b>	<b>0,22 ct / kWh</b>	<b>0,03 ct / kWh</b>
bis 100.000 Einwohner	<b>0,61 ct / kWh</b>	<b>0,27 ct / kWh</b>	<b>0,03 ct / kWh</b>

Die Konzessionsabgabe für Lieferungen an Sondervertragskunden entfallen, wenn die Abnahme pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen kWh übersteigen ( § 2 Abs. 5 S. 1 Ziff. 1 KAV) oder deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr die Grenzpreise laut § 2 Abs. 5 S.1 Ziff. 2 der KAV unterschreitet, hierüber ist der REDINET Burgenland GmbH ein schriftlicher Nachweis in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.